

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat  
betreffend die Teilrevision des Bevölkerungsschutzgesetzes  
(BevSG)**

25-09

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag betreffend die Teilrevision des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 22. August 2016 (BevSG; SHR 500.100). Dem Entwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

**1. Ausgangslage**

Das frühere Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen vom 26. Juni 1995 wurde 2016 totalrevidiert und in das Bevölkerungsschutzgesetz vom 22. August 2016 (BevSG; SHR 500.100) sowie das Zivilschutzgesetz vom 22. August 2016 (ZSG; SHR 520.100) aufgeteilt. In den letzten rund zehn Jahren hat sich der Bevölkerungsschutz - nicht zuletzt auch aufgrund der Covid-19 Pandemie, der Migrationskrisen, der Trockenperioden, der drohenden Energiemangellagen und des Ukraine-Krieges - sowohl im Kanton Schaffhausen wie auch der Schweiz stetig weiterentwickelt. Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den letzten Ereignissen, aber auch Übungen, sollen daher in die Gesetzesgrundlage einfließen. Grundsätzlich hat sich das Bevölkerungsschutzgesetz jedoch bewährt, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.

Auch der Bund hat auf die Veränderungen reagiert und am 1. Januar 2021 das totalrevidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1) in Kraft gesetzt. Im Bereich des Bevölkerungsschutzes hat der Bund seine Aufgaben und jene der Kantone detaillierter festgelegt und klarer zugewiesen. Das BZG nennt im Zweckartikel neu auch die Bewältigung von Schadenereignissen von grosser Tragweite (Grossereignisse), die im BevSG bereits erwähnt sind. Die Umschreibung der Aufgaben der technischen Betriebe wurde allgemeiner formuliert und bezieht sich nicht mehr wie bisher nur auf einige spezifische Bereiche. Neu wurde explizit festgehalten, dass neben den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes weitere Stellen, d.h. "Dritte", für die Vorsorge und Ereignisbewältigung beigezogen werden können, namentlich Behörden, Unternehmen und

Nichtregierungsorganisationen. Diese haben sowohl für die Vorsorge als auch für die Ereignisbewältigung eine zunehmende Bedeutung, vor allem die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen. Bei den Aufgaben des Bundes kamen u.a. neue Bestimmungen betreffend den Schutz kritischer Infrastrukturen hinzu.

Aktuell läuft eine weitere Teilrevision des BZG. Demnach sollen einigen Anpassungen im Zivilschutz erfolgen und die gesetzlichen Grundlagen zum Koordinierten Sanitätsdienst (KSD), der Koordination des Verkehrswesens im Ereignisfall und zum Alarmierungssystem angepasst werden. Beim Alarmierungssystem soll die Möglichkeit geschaffen werden, bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den stationären und mobilen Sirenen vom Bund auf die Kantone zu übertragen. Dies weil festgestellt wurde, dass die im Rahmen der Totalrevision des BZG vorgesehene Zentralisierung aller Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen beim Bund weder sinnvoller noch wirtschaftlicher ist als die bisherige einwandfreie Aufgabenerfüllung durch die Kantone. Da die Kantone nach der früheren Totalrevision aufgrund einer Übergangsfrist diese Aufgaben dem Bund noch nicht übertragen haben, hat diese sich in der Beratung befindliche Teilrevision des Bundesrechts aber keine Auswirkungen auf die Kantone. Ohnehin ergeben sich keine Widersprüche zwischen der vorliegenden Teilrevision und der beabsichtigten Teilrevision des Bundesrechts.

## **2. Wichtige Inhalte und Neuerungen**

### *2.1 Revisionsgegenstand*

Das revidierte Bevölkerungsschutzgesetz (E-BevSG) soll die Begriffe, wie sie das BZG verwendet, übernehmen. Daher gibt es neben dem Schadenereignis von grosser Tragweite (Grossereignis) auch Katastrophen, Notlagen und wieder bewaffnete Konflikte. Dabei muss es sich stets um Situationen handeln, in denen die Aufgaben mit den ordentlichen Mitteln oder Abläufen nicht mehr bewältigbar sind. Wie bereits in anderen Kantonen und beim Bund soll auch im Bevölkerungsschutzgesetz der Begriff des "integralen Risikomanagements" aufgenommen werden. Damit soll das Aufgabengebiet von Vorsorge über Schadensbewältigung bis zur Schadensbehebung und den daraus abgeleiteten Erkenntnissen für Vorsorgemassnahmen abgebildet werden. Das revidierte Bevölkerungsschutzgesetz regelt klarer, welche Aufgaben die Gemeinden haben und was die Rolle des Kantons bei einem bevölkerungsschutzrelevanten Ereignis ist. Wichtig ist stets die Zusammenarbeit aller vorhandenen Stellen und Organisationen sowie der Privaten.

## 2.2 Auswirkungen auf die Kantons- und Gemeindekompetenzen

BevSG	E-BevSG	Auswirkung
Art. 1	Art. 1	Keine
Art. 2	Art. 2	Keine
-	Art. 2 <sup>bis</sup>	Bindung von Kanton und Gemeinden auf ein integrales Risikomanagement
Art. 3	Art. 3	Erwähnungen der Werk- und Forstbetriebe sowie der Strassenunterhaltungsdienste, welche sowohl der Kanton als auch die Gemeinden betreiben.
Art. 4	Art. 4	Keine
Art. 5	Art. 5	Der Kanton kann keine Zusammenarbeit der Gemeinden mehr anordnen, dafür erfolgt ein Verweis auf die Strukturen der Orts- und Verbandsfeuerwehren.
Art. 6	Art. 6	Keine
Art. 7	Art. 7	<p>Kanton und Gemeinden analysieren neu die Gefährdungen von erheblicher Tragweite. Diese Analysen sind regelmässig zu aktualisieren (Abs. 1).</p> <p>Nicht wie bis anhin nur die Gemeinderäte, sondern Kanton und Gemeinden ermitteln ihren Handlungsbedarf und erstellen Notfallpläne (Abs. 2).</p> <p>Der Kanton kann neu die Gemeinden mit Massnahmen zur Vorbeugung von Gefahren beauftragen (Abs. 3).</p>
Art. 8	Art. 8	Keine
Art. 9	Art. 9	Der Kanton stellt zusammen mit dem Bund und den Gemeinden die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung sicher. Dies gilt heute schon de facto, ist aber nicht geregelt.
Art. 11	Art. 11	Keine
Art. 12	Art. 12	Keine, nur flexiblere Formulierung
-	Art. 12 <sup>bis</sup>	Kanton erstellt Inventar der kritischen Infrastrukturen. Deren Betreiber haben eine Krisenorganisation samt einem integralen Risikomanagement vorzusehen und die dadurch anfallenden Kosten zu tragen.
Art. 13	Art. 13	Keine (Abs. 1)

		Umschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden (Abs. 1 <sup>bis</sup> ).  Keine (Abs. 4)  Die Gemeinden müssen bei einem bevölkerungsschutzrelevanten Ereignis Gebäude und Grundstücke unentgeltlich dem Kanton und damit auch den zu Hilfe eilenden Gemeinden zur Verfügung stellen (Abs. 5)
Art. 14	Art. 14	Keine
Art. 15	Art. 15	Die KFO kann einzelne oder alle Gemeinde mit Massnahmen beauftragen.
Art. 16	Art. 16	Keine
Art. 17	Art. 17	Keine
Art. 18	Art. 18	Keine
Art. 20	Art. 20	Verweis auf Brandschutzgesetz
Art. 26	Art. 26	Keine

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Kanton keine ins Gewicht fallenden neuen Kompetenzen zu Lasten der Gemeinden enthält, sondern im wesentlichen der heutige Zustand präziser im Bevölkerungsschutzgesetz abgebildet wird.

### 2.3 Personelle und finanzielle Auswirkungen bei den Gemeinden

Es gibt weder personelle Auswirkungen noch kommen auf die Gemeinden dauerhaft höhere Auslagen zu. Bei einzelnen Betreiberinnen und Betreibern von kritischer Infrastruktur kann es zu höheren Kosten kommen.

## 3. Vernehmlassung

Am 14. November 2023 ermächtigte der Regierungsrat das Finanzdepartement, einen Entwurf dieses Berichts und Antrags bei den Gemeinden inklusive dem VGGSH, den im Kantonsrat vertretenen Parteien sowie bei den Departementen, der Staatskanzlei und den Gerichten in die Vernehmlassung zu schicken.

Innert erstreckter Frist nahmen von den Parteien die EDU, die SP und die SVP, von Seiten der Gemeinden Beggingen, Beringen, Lohn, Neuhausen am Rheinfeld, Stein am Rhein und Stetten, der Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen (VGGSH), dessen Stellungnahme sich Barga, Buchberg, Hallau, Rüdlingen,

Schaffhausen und Wilchingen anschlossen, sowie die Regionale Führungsorganisation Mittelklettgau (Gächlingen, Neunkirch und Siblingen) Stellung. Seitens der kantonalen Verwaltung nahm das Departement des Innern und die Staatskanzlei Stellung. Die Vernehmlassungsantworten haben gezeigt, dass die Teilrevision grundsätzlich begrüsst wird, wobei allerdings die SP sich in teilweise grundsätzlicher Weise sehr kritisch zeigte, wobei sie ihre ablehnende Haltung teilweise nicht begründete. Einzelne Änderungsvorschläge lösten zudem Fragen aus und führten zu Änderungsforderungen. Die sich aus der Vernehmlassung ergebenden Hinweise flossen in den nun vorliegenden Entwurf ein. Der Vernehmlassungsbericht steht auf der Webseite des Kantons Schaffhausen respektive des Amtes für Bevölkerungsschutz und Armee zur Einsicht offen.

#### **4. Erläuterung der einzelnen Artikel**

##### **Art. 1 Gegenstand**

In dieser Norm werden die Bezeichnungen an jene des BZG angeglichen, das in Art. 3 BZG ebenfalls die "Dritten" erwähnt. Wer die "Dritten" sind, umschreiben Art. 3 BZG und Art. 3 Abs. 3 E-BevSG.

##### **Art. 2 Bevölkerungsschutzrelevantes Ereignis**

###### a) Abs. 1

Die Definition von Art. 2 BZG führt auch "bewaffneten Konflikte" auf, weshalb Art. 2 Abs. 1 E-BevSG entsprechend zu ergänzen ist. Die aktuelle Lage zeigt leider, dass weiterhin mit bewaffneten Konflikten auch in Europa und somit allenfalls sogar in der Schweiz zu rechnen ist. Der Kanton und die Gemeinden haben bei einem bewaffneten Konflikt die Aufgabe, den Bevölkerungsschutz sicherzustellen. Neu wird die Schwere der Katastrophen und Notlagen in "besondere" und "ausserordentliche" Lagen unterteilt. In einer besonderen Lage können einzelne und in einer ausserordentlichen Lage zahlreiche Aufgaben nicht mehr mit den ordentlichen Mitteln oder Abläufen bewältigt werden.

###### b) Abs. 2

Der Regierungsrat hat in der ausserordentlichen Lage, was früher "Notstandsfall" hiess, weitergehende Kompetenzen (vgl. Art. 16 E-BevSG), weshalb er diese Lage ausrufen und beenden können muss.

##### **Art. 2<sup>bis</sup> Integrales Risikomanagement**

Bis anhin behandelte das Bevölkerungsschutzgesetz nur die Vorbeugung und Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen. Ein dritter und ebenso wichtiger Bereich des integralen Risikomanagements gemäss dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) ist

die "Regeneration" nach der eigentlichen Ereignisbewältigung. In dieser erfolgt der Wiederaufbau, u.a. auch aufgrund der in der Ereignisauswertung gewonnenen Erkenntnisse. Daher spricht das revidierte Bevölkerungsschutzgesetz nicht nur von Vorbeugung und Bewältigung, sondern auch von "Regeneration", was zusammen das "integrale Risikomanagement" bildet.



## 1a Führungsorgane, Partnerorganisationen und Dritte

Der abgeänderte Aufbau des Bevölkerungsschutzgesetzes bedingt ein neues Kapitel.

### Art. 3 Partnerorganisationen und Dritte

#### a) Abs. 2

Art. 3 Abs. 2 lit. c E-BevSG erwähnt neu das Schweizerische Rote Kreuz und seine Organisationen (beispielsweise Samaritervereine).

Art. 3 Abs. 2 lit. d E-BevSG: Die technischen Betriebe umfassen auch die Werk- und Forstbetriebe sowie den Strassenunterhaltungsdienst.

#### b) Abs. 3

"Dritte" sind namentlich öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Gesellschaften oder Freiwillige, die nicht bereits zu den Partnerorganisationen gehören. Dritte sind in der Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen sehr wichtige Ressourcen, mit denen bereits in der Vorsorge zusammengearbeitet werden soll.

## ***Streichung von Titel "2. Vorbeuge für bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse"***

Wiederum Folge des geänderten Aufbaus ist, dass der Titel "2. Vorbeuge für bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse" zu streichen ist.

### **Art. 4 Zuständigkeiten des Kantons**

Der Kanton ist für das integrale Risikomanagement verantwortlich, soweit dieses ausserhalb der kommunalen Aufgabenbereiche liegt oder mit den örtlichen Mitteln und der nachbarlichen Hilfe allein nicht sichergestellt werden kann. Es ist daher nicht relevant, ob gemäss der bisherigen Formulierung ein bevölkerungsschutzrelevantes Ereignis "das Gebiet mehrerer Gemeinden" betrifft. Dem Kanton kommt vielmehr stets eine subsidiäre Zuständigkeit zu. Die Gemeinden behalten ihre Aufgaben, auch wenn mehrere Gemeinden betroffen sind und die KFO eingesetzt ist. Mit dem Begriff "Notfallplanung" kommt klarer zum Ausdruck, dass es sich um ein bevölkerungsschutzrelevantes Ereignis handeln muss. Es wird zu prüfen sein, ob auf Verordnungsstufe die Zuständigkeiten weiter präzisiert werden können.

### **Art. 5 Zuständigkeiten der Gemeinden**

#### a) Abs. 1

Der bisherige Satzteil "soweit die Massnahmen auf ihrem Gemeindegebiet oder für die nachbarliche Hilfe getroffen werden müssen" ist nicht notwendig, da mit dem leicht angepassten Satzteil "Die Gemeinden sind innerhalb ihrer Aufgaben (Art. 2 Gemeindegesetz) für das integrale Risikomanagement verantwortlich" dies zumindest implizit bereits gesagt wird.

#### b) Abs. 2

Art. 5 Abs. 2 E-BevSG entspricht der Regelung von Art. 19 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003 (BSG; SHR 550.100) und § 13 der Brandschutzverordnung vom 14. Dezember 2004 (SHR 550.101). Dies bedeutet, dass dort, wo die Gemeinden ihre Feuerwehren zusammengelegt haben, auch für den Bevölkerungsschutz parallel dazu in der Regel ein regionales Führungsorgan vorzusehen ist. Es handelt sich dabei um einen Ansatz, der bereits in vielen Kantonen, so beispielsweise im Kanton Thurgau, sowie teilweise im Kanton Schaffhausen erfolgreich umgesetzt ist. Bereits heute kennen der Obere Reiat (Lohn, Stetten und Büttenhard) und der Mittelklettgau (Gächlingen, Siblingen und Neunkirch) regionale Führungsorgane. Weitere Schaffhauser Gemeinden prüfen aktuell die Schaffung von RFO. Die Feuerwehren sind in vielen Krisensituationen die wichtigsten Mittel der Gemeinden. Gestützt auf die heutige Regelung könnte es sein, dass im Ereignisfall mehrere GFO auf dieselbe Feuerwehr zurückgreifen wollen, was keinen Sinn macht oder gar gefährliche Auswirkungen haben könnte. Zudem hat der vorgesehene Zusammenschluss den

Vorteil, dass in räumlich zusammenhängenden Gebieten die Lagen gemeinsam und einheitlich beurteilt und bewältigt werden, so namentlich bei Hochwasser oder Trockenheit. Zudem muss auch weniger Personal für die Führungsorgane rekrutiert werden, was zu Kosteneinsparungen führen dürfte. Wie bis anhin können sich auch Gemeinden zu einer RFO zusammenschliessen, die über je eine eigene Feuerwehr verfügen. In Ausnahmefällen ist es denkbar und möglich, dass trotz eines Zusammenschlusses der Feuerwehren die betroffenen Gemeinden ihre GFO behalten, sofern dies ihren Bedürfnissen besser entspricht.

c) Abs. 3

Art. 5 Abs. 3 E-BevSG entspricht dem heutigen Art. 7 Abs. 2 BevSG.

## **Art. 6 Kantonale Führungsorganisation**

Art. 6 Abs. 1 E-BevSG zielt nicht mehr nur auf die Ereignisbewältigung, sondern auf das komplette Risikomanagement. Er deckt somit besser die bereits heute gelebten Prozesse ab.

### **2a. Vorbeugung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen**

Als Folge des geänderten Aufbaus ist dieser Titel neu aufzunehmen.

## **Art. 7 Gefährdungsanalysen und Notfallplanungen**

a) Abs. 1 und 2

Es handelt sich um einen neuen Artikel. Der bisherige Abs. 1 wird in den Art. 4 und 5 E-BevSG behandelt. Der heutige Abs. 2 befindet sich neu im Art. 5 E-BevSG.

Mit Art. 7 Abs. 1 und 2 E-BevSG erhalten der Kanton und die Gemeinden den gesetzlichen Auftrag, Gefährdungsanalysen und Notfallplanungen zu erstellen. Gemäss Art. 13 BZG sorgt das BABS in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz, insbesondere in den Bereichen der Gefährdungs- und Risikoanalyse, der technischen Entwicklung und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Die Gefährdungsanalysen basieren jeweils auf den Erkenntnissen der übergeordneten Ebene, d.h. für den Kanton die nationale Gefährdungsanalyse und für die Gemeinden die kantonale Gefährdungsanalyse. Die Aktualisierung dieser Dokumente richtet sich nach dem Rhythmus der übergeordneten Ebene und dem erkannten Bedarf. In der Regel wird eine Gefährdungsanalyse alle zehn Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Die erste Gefährdungsanalyse im Kanton Schaffhausen stammt von 2014. Eine Aktualisierung ist für 2025 geplant. Die Notfallplanungen beruhen auf der Gefährdungsanalyse. Dabei geht es insbesondere um die Führungsfähigkeit in allen Lagen, die Rettung, den Schutz, die Betreuung und Versorgung der Bevölkerung, die

Sicherstellung der Sicherheit und Ordnung sowie die Wiederherstellung der Lebensgrundlagen. Die KFO hat in den letzten acht Jahren für alle ihr relevant erscheinenden Gefährdungen eine Notfallplanung erstellt oder ist aktuell an der Erarbeitung daran.

b) Abs. 3

Abs. 3 gibt dem Kanton die Möglichkeit, die Gemeinden mit konkreten Massnahmen der Vorbeugung beauftragen zu können, so z.B. die Einführung von Notfalltreffpunkten. Der Kanton beabsichtigt nicht, die Gemeinden mit Aufgaben zu belasten, für die ihre Mittel nicht vorhanden sind. Immerhin kann so aber verhindert werden, dass in einer Pandemie nur einzelne Schaffhauser Gemeinden z.B. über die erforderlichen Masken und Handschuhe verfügen. Zugleich ergibt sich für alle Gemeinden ein minimaler Standard der vorbeugenden Massnahmen.

Die Unterstützung der Gemeinden bei der Gefahrenanalyse soll wie bis anhin gehandhabt werden. Eine gesetzliche Regelung ist dafür nicht erforderlich.

#### **Art. 8 Aus- und Weiterbildung**

Art. 8 Abs. 2 E-BevSG entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 8 Abs. 2 BevSG. Neu sind nur die Dritten hinzugekommen, mit denen auch geübt werden soll. An der Häufigkeit der Übungen soll sich nichts ändern.

#### **Art. 9 Führungsinfrastrukturen, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Alarmierung der Bevölkerung**

a) Abs. 1

Im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien geht es u.a. um das mobile Sicherheitsfunksystem (Art. 18 BZG), das nationale sichere Datenverbundsystem (Art. 19 BZG), das mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem (Art. 20 BZG) sowie um die Lageverbundsysteme (Art. 21 BZG). Dabei handelt es sich um Systeme, die Bund und Kantone betreiben. Der Kanton ist dabei für die dezentralen Komponenten des Systems, insbesondere für die Stromversorgung, zuständig. Er ist verantwortlich, dass die in den verschiedenen Führungsorganen und Partnerorganisationen eingesetzten Systeme aufeinander abgestimmt sind, und stellt so die Koordination sicher.

b) Abs. 2

Der neue Art. 9 Abs. 2 E-BevSG betreffend die Alarmierung der Bevölkerung steht in Verbindung zu Art. 16 BZG. Bis anhin basierte die kantonale Alarmierungsverordnung auf Art. 4 Abs. 3 BevSG. Der neue Absatz soll dem Regierungsrat nun eine klare gesetzliche Grundlage für die Alarmierungsverordnung geben.

## **Art. 11 Aufgaben und Zuständigkeiten im Gesundheitswesen**

a) Abs. 1

Es erfolgt nur eine sprachliche Anpassung.

b) Abs. 2

Art. 11 Abs. 2 E-BevSG führt nun auch das Schutzmaterial auf. Die Covid-19 Pandemie hat eindrücklich gezeigt, dass das Gesundheitswesen jederzeit genügend Vorräte an Schutzmaterial benötigt.

## **Art. 12 Wirtschaftliche Landesversorgung**

Art. 12 E-BevSG ist offener formuliert, um auf Anpassungen auf Bundesebene ohne Gesetzesrevision reagieren zu können. So hat der Bund bereits die Funktion des Kantonalen Delegierten für Wirtschaftliche Landesversorgung eingeführt, welche der bisherige Art. 12 BevSG nicht erwähnt.

## **Art. 12<sup>bis</sup> Schutz kritischer Infrastrukturen**

Kritische Infrastrukturen sind Prozesse, Systeme und Einrichtungen, die essentiell für das Funktionieren der Wirtschaft und das Wohlergehen der Bevölkerung sind. Moderne Gesellschaften und Volkswirtschaften sind immer stärker abhängig vom Funktionieren solch kritischer Infrastrukturen. Dazu gehören z.B. die Versorgung mit Wasser, Strom und Gas, Telekommunikationsnetze oder die Abwasserentsorgung. Stromausfälle, Störungen der Telekommunikation oder des Verkehrswesens können die Bevölkerung und die Wirtschaft schwerwiegend beeinträchtigen. Ob die von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden erwähnten DB-Bahnhöfe dazu gehören, wird noch zu prüfen sein. Das Finanzdepartement hat im September 2020 auf der Grundlage der nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen die kantonale Strategie verabschiedet und das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee mit der Koordination dieser Aufgaben beauftragt. Diese Koordinationsaufgaben sollen neu im Gesetz festgehalten werden. Der Kanton erhält dadurch keine zusätzlichen Vorgabe- oder Regulationskompetenzen. Die Betreiberinnen und Betreiber von kritischen Infrastrukturen werden mit diesem Artikel jedoch verpflichtet, über eine Krisenorganisation zu verfügen und der KFO die Kontaktstelle zu melden. Wie diese Krisenorganisation aufgebaut ist, entscheiden die Betreiberinnen oder Betreiber selber. Zudem erhalten diese die Verantwortung, das integrale Risikomanagement in ihrem Verantwortungsbereich umzusetzen. Der Kanton kann sie dabei mit Know-how unterstützen. Die Betreiberinnen und Betreiber tragen die Kosten, die aus dieser Bestimmung entstehen. Soweit bekannt, dürften bereits heute alle relevanten Betreiberinnen und Betreiber von kritischen Infrastrukturen im Kanton Schaffhausen eine zumindest minimale Krisenorganisation aufweisen.

#### **4. Bewältigung von und Regeneration nach bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen**

Der Titel ist nun umfassender.

##### **Art. 13 Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden**

###### a) Abs. 1

Art. 13 Abs. 1 BevSG wurde bis auf den ersten Satzteil gekürzt und mit "Mittel" ergänzt. Der zweite Satzteil wurde gestrichen, da die Gemeinden ihre Organisationen und Mittel auch dann einsetzen müssen, wenn diese nicht ausreichen oder wenn mehrere Gemeinden betroffen sind.

###### b) Abs. 1<sup>bis</sup>

Im neuen Art. 13 Abs. 1<sup>bis</sup> E-BevSG werden die Aufgaben der Gemeinden beispielhaft aufgezählt. So sind sie für die Einberufung ihres Führungsorgans zuständig, beurteilen die Lage auf ihrem Gebiet, stellen die Kommunikationsverbindungen mit den Partnerorganisationen und anderen Führungsorganen, namentlich zur KFO, sicher, unterstützen den Kanton bei der Alarmierung der Bevölkerung, ordnen Massnahmen zum Schutz, zur Rettung und zur Betreuung der Bevölkerung an beziehungsweise setzen sie durch, stellen die Lebensgrundlagen der Bevölkerung sicher (z.B. Trinkwasserversorgung), vollziehen die Aufträge der KFO, informieren in Absprache mit dem Kanton die Bevölkerung und stellen die Massnahmen der Regeneration sicher. Welche Aufgaben eine Gemeinde zu erledigen hat, hängt unmittelbar vom konkreten bevölkerungsschutzrelevanten Ereignis ab.

###### c) Abs. 4

Gemäss Art. 13 Abs. 4 E-BevSG können die Gemeinden beim Kanton Mittel und Leistungen beantragen.

###### d) Abs. 5

Wünscht eine Gemeinde aufgrund eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses den Einsatz von Mitteln oder Leistungen, welche der Kanton anbietet, so hat die Gemeinde während des Einsatzes die dazu erforderlichen Gebäude oder Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Wer die Kosten eines Einsatzes zu tragen hat, bestimmt sich nach Art. 20 E-BevSG. Für die Frage, wer den Sold bezahlen muss, gilt Art. 27 ff. BSG. Eine Ergänzung von Art. 13 Abs. 5 E-BevSG ist daher nicht angezeigt.

#### **Art. 14 Aufgaben und Zuständigkeiten der KFO**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der KFO werden neu detaillierter aufgelistet. Es handelt sich dabei um eine angepasste Liste aus § 3 der Bevölkerungsschutzverordnung vom 13. Dezember 2016 (SHR 500.101). Der KFO obliegt in bevölkerungsschutzrelevanten Lagen die operative Führung und sie stellt somit das Bindeglied zwischen der politisch-strategischen (= Regierungsrat) und der taktischen (= Partnerorganisationen) Führung sicher. Hierfür stellt sie den Lageverbund innerhalb des Kantons sowie mit anderen Kantonen, dem Bund und dem grenznahen Ausland sicher. Mit der lage- und zeitgerechten Erarbeitung von Grundlagen kann die KFO Entscheide selber fällen oder dem Regierungsrat vorschlagen. Die KFO plant, ordnet an und koordiniert die notwendigen Massnahmen und stellt die Koordination der Kommunikation innerhalb des Kantons sowie mit anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland sicher. Sie koordiniert den Einsatz der öffentlichen und privaten Organisationen sowie der vom Bund, von anderen Kantonen, insbesondere den Nachbarkantonen, und dem Ausland zur Verfügung gestellten Mitteln und führt das Ressourcenmanagement des Kantons. Schliesslich ist die Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen stets mit einer koordinierten Kommunikation zu begleiten. Die KFO kann zudem andere kantonale Dienststellen, die besonders von einem Ereignis betroffen sind, im Bereich der Stabsarbeit unterstützen, namentlich dann, wenn die KFO selbst nicht oder noch nicht im Einsatz ist.

#### **Art. 15 Kompetenzen**

Mit Art. 15 Abs. 4 E-BevSG erhält die KFO die Kompetenz, einzelne oder alle Gemeinden zur Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen mit Massnahmen zu beauftragen (vgl. hierzu auch Art. 7 E-BevSG). Dies könnten beispielsweise die Inbetriebnahme der Notfalltreffpunkte, der Aufbau und Betrieb einer Betreuungsstelle oder regelmässige Statusmeldungen sein.

#### **Art. 16 Ausserordentliche Lage**

a) Abs. 1

Bei Art. 16 Abs. 1 E-BevSG handelt es sich im wesentlichen um eine sprachliche und juristische Präzisierung, ohne dass dem Kanton neue Kompetenzen eingeräumt oder den Gemeinden Befugnisse entzogen würden. Dabei geht es mit Blick auf den Staatsaufbau nicht an, dass die Gemeinden die gleichen Kompetenzen wie der Kanton erhalten.

b) Abs. 2

Auch bei Art. 16 Abs. 2 E-BevSG handelt es sich nur um eine sprachliche Präzisierung. Mit Blick auf Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) ist in ausreichendem Mass gewährleistet, dass eine Gemeinde handlungsfähig

bleibt. Diese benötigen daher die Kompetenz, ohne Volkswahl Ersatzmitglieder zu ernennen, nicht.

#### **Art. 17 Requisition**

Es wird präzisiert, dass es sich um bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse handeln muss.

#### **Art. 18 Aufgebot von Einzelpersonen**

Es sollen keine Personen aufgeboten werden, die in einem bevölkerungsschutzrelevanten Ereignis bereits eine Funktion innehaben und in ihrer eigenen Organisation unverzichtbar sind. Dies gilt z.B. für Personen, die während einer Pandemie aufgrund ihres Berufes bereits im Gesundheitswesen dringend benötigt werden.

#### **Art. 20 Grundsätze**

Bei Art. 20 Abs. 4 E-BevSG handelt es sich im wesentlichen nur um eine juristische Präzisierung, die an der bisherigen Kostenverteilung nichts ändert. Zudem wird neu festgehalten, dass die Kostenregelung des Brandschutzgesetzes vorgeht. Diese Normen haben sich in der Vergangenheit bewährt und sind nicht zu ändern.

#### **Art. 25 Strafbestimmung**

Nach der Vernehmlassung hat sich gezeigt, dass das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee eine klare Strafbestimmung für den Fall haben muss, dass Schutzräume nicht erstellt oder unterhalten werden.

#### **Art. 26 Änderung bisherigen Rechts**

Dies betrifft nur eine sprachliche Anpassung

### **5. Personelle, finanzielle und volkswirtschaftliche Auswirkungen**

Die Änderungen in diesem Gesetz präzisieren Aufgaben und Prozesse, die in der Praxis zu- meist bereits so umgesetzt und gelebt werden. Für einzelne Gemeinden bewirkt Art. 5 E-Bev- SG, dass sie ihre GFO analog zu den bereits bestehenden Strukturen der Feuerwehren zu- sammenschliessen können. Dies bedeutet am Anfang einen organisatorischen und allenfalls auch finanziellen Mehraufwand. Mit der Bildung von RFO werden aber weniger Personen und allenfalls auch weniger Infrastruktur benötigt, so dass sich mittel- und langfristig finanzielle Einsparungen ergeben dürften. Der neue Artikel 12<sup>bis</sup> E-BevSG könnte bei einzelnen Betrei- berinnen und Betreibern zu einem Mehraufwand führen. Das Ausmass der Auswirkungen kann nicht beziffert werden, da die verschiedenen kritischen Infrastrukturen aktuell unterschiedlich aufgestellt sind. Man kann jedoch davon ausgehen, dass aufgrund der Erfahrungen mit der

Covid-19 Pandemie und der drohenden Energiemangellage in den letzten Jahren bereits viel in die Resilienz investiert wurde respektive wird. Die vorliegende Teilrevision bewirkt keinen zusätzlichen personellen Aufwand beim Kanton oder bei den Gemeinden.

*Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem beigefügten Entwurf zu einer Änderung des Bevölkerungsschutzgesetzes zuzustimmen.*

Schaffhausen, 11. März 2025

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Martin Kessler*

Der Staatsschreiber-Stv.:

*Christian Ritzmann*

Anhang:

- 1) Entwurf der Teilrevision des Bevölkerungsschutzgesetzes

---

**Arbeitsversion**

**Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG)**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **500.100** | 814.100  
Aufgehoben: –

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass SHR [500.100](#) (Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG) vom 22. August 2016) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

**Art. 1 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Vorbereitung auf bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse und deren Bewältigung, insbesondere die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden, ihrer Führungsorganisationen sowie der Partnerorganisationen und Dritten, die Zusammenarbeit und die Finanzierung. Ausserdem schafft es die Grundlagen für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz<sup>1)</sup> und die wirtschaftliche Landesversorgung<sup>2)</sup>.

**Art. 2 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)

<sup>1</sup> Ein bevölkerungsschutzrelevantes Ereignis liegt bei Schadenereignissen von grosser Tragweite (Grossereignis) vor oder wenn aufgrund von Katastrophen, Notlagen oder bewaffneten Konflikten die betroffene Gemeinschaft einzelne (besondere Lage) oder zahlreiche (ausserordentliche Lage) Aufgaben mit den ordentlichen Mitteln oder Abläufen nicht mehr bewältigen kann.

---

<sup>1)</sup> SR [520.1](#).

<sup>2)</sup> SR [531](#).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist zuständig, eine Lage als ausserordentlich zu bezeichnen und für beendet zu erklären.

**Art. 2<sup>bis</sup>** (neu)

**Integrales Risikomanagement**

<sup>1</sup> Das integrale Risikomanagement im Sinne dieses Gesetzes besteht aus allen Massnahmen im Bereich der Vorbeugung und Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen sowie der Regeneration in deren Folge.

**Titel nach Art. 2<sup>bis</sup>** (neu)

**1a Führungsorgane, Partnerorganisationen und Dritte**

**Art. 3 Abs. 2, Abs. 3** (neu)

Partnerorganisationen und Dritte (Überschrift geändert)

<sup>2</sup> Partnerorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- c) (geändert) Gesundheitswesen: die Spitäler Schaffhausen und die zugelassenen Privatkliniken, der sanitätsdienstliche Rettungsdienst, die ambulanten ärztlichen Institutionen und die frei praktizierenden Angehörigen von Berufen des Gesundheitswesens, die Apotheken, die zugelassenen Heime und Pflegedienste, das Schweizerische Rote Kreuz und seine Organisationen sowie die Care-Organisationen
- d) (geändert) technische Betriebe wie die Betreiber von Einrichtungen der Energie- und Wasserversorgung, der Entsorgung, der Telematik und von Verkehrsverbindungen, Werk- und Forstbetriebe, Strassenunterhaltungsdienste
- e) (geändert) Zivilschutz: die kantonale Zivilschutzorganisation.

<sup>3</sup> Dritte im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:

- a) Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gesellschaften
- b) Freiwillige.

**Titel nach Art. 3**

**2 (aufgehoben)**

---

**Art. 4 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton ist für das integrale Risikomanagement verantwortlich, soweit dieses ausserhalb der kommunalen Aufgabengebiete liegt oder mit den örtlichen Mitteln und der nachbarlichen Hilfe allein nicht sichergestellt werden kann.

<sup>2</sup> Er schafft die notwendigen Organisationen und Strukturen, um für die Koordination mit den Führungsorganisationen, Partnerorganisationen und Dritten, anderen Kantonen, dem Bund und dem angrenzenden Ausland sowie für die erforderlichen Mittel, die baulichen Anlagen und die Notfallplanungen zu sorgen.

**Art. 5 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind innerhalb ihrer Aufgaben (Art. 2 Gemeindegesetz)<sup>3)</sup> für das integrale Risikomanagement verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie setzen hierfür in der Regel gemäss den Strukturen der Orts- und Verbandsfeuerwehren Führungsorgane ein und schaffen die notwendigen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Die Gemeinderäte regeln die Zuständigkeiten ihres Führungsorgans, wobei sie auf kommunaler Ebene über die analogen Kompetenzen wie der Regierungsrat auf kantonaler Stufe verfügen.

**Art. 6 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt für die Umsetzung des integralen Risikomanagements die Kantonale Führungsorganisation (KFO) ein.

**Titel nach Art. 6** (neu)

**2a Vorbeugung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen**

**Art. 7 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Gefährdungsanalysen und Notfallplanungen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden analysieren die Gefährdungen von erheblicher Tragweite für ihre Gebiete. Die Gefährdungsanalysen sind periodisch zu aktualisieren.

---

<sup>3)</sup> SHR [120.100](#).

<sup>2</sup> Gestützt auf die Gefährdungsanalyse ermitteln der Kanton und die Gemeinden ihren Handlungsbedarf und erstellen entsprechende Notfallpläne.

<sup>3</sup> Der Kanton kann die Gemeinden mit Massnahmen der Vorbeugung beauftragen.

**Art. 8 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden führen regelmässig Übungen mit den Führungsorganen, den Partnerorganisationen und Dritten durch.

**Art. 9 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)

Führungsinfrastrukturen, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Alarmierung der Bevölkerung (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Führungsorgane und Partnerorganisationen sorgen für ihre Führungsinfrastrukturen sowie die notwendigen Informations- und Kommunikationstechnologien. Sie stimmen diese aufeinander ab. Der Kanton stellt die Koordination sicher.

<sup>2</sup> Der Kanton stellt in Zusammenarbeit mit dem Bund und den Gemeinden die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen sicher.

**Art. 11 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Aufgaben und Zuständigkeiten im Gesundheitswesen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Das Gesundheitswesen gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c hat die Behandlung und Pflege aller Patientinnen und Patienten im Falle eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses sicherzustellen.

<sup>2</sup> Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c können entsprechend ihrer Eignung verpflichtet werden, in geeigneter Weise Organisationsformen für den Einsatz von Sanitätspersonal, sanitätsdienstlichen Einrichtungen und Rettungspersonal zu bilden und Vorräte an Medikamenten sowie Sanitäts- und Schutzmaterial zu halten.

**Art. 12 Abs. 1**

<sup>1</sup> Um die vom Bund übertragenen Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung zu erfüllen:

- a) (geändert) stellt der Kanton die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung und bezeichnet eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung
- b) (geändert) stellen die Gemeinden die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung und bezeichnen eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung.

**Art. 12<sup>bis</sup>** (neu)

Schutz kritischer Infrastrukturen

<sup>1</sup> Der Kanton erstellt ein Inventar der kritischen Infrastrukturen im Kanton Schaffhausen und aktualisiert jenes periodisch.

<sup>2</sup> Wer eine im kantonalen Inventar erfasste kritische Infrastrukturen betreibt, hat

- a) über eine Krisenorganisation zu verfügen
- b) meldet der KFO eine Kontaktstelle für den Ereignisfall
- c) ist verantwortlich für die Umsetzung des integralen Risikomanagements in ihrem Verantwortungsbereich und trägt hierfür die Kosten.

**Titel nach Art. 12<sup>bis</sup>** (geändert)

**3 Bewältigung von und Regeneration nach bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen**

**Art. 13 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen setzen die betroffenen Gemeinden ihre Organisationen und Mittel ein.

<sup>1bis</sup> Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Einberufung des Führungsorgans
- b) Lagebeurteilung
- c) Sicherstellen der Kommunikationsverbindungen mit den Partnerorganisationen und anderen Führungsorganen, insb. der KFO
- d) Alarmierung der Bevölkerung in Absprache mit bzw. gemäss Vorgaben der KFO

- e) Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zum Schutz, zur Rettung und zur Betreuung der Bevölkerung
- f) Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung
- g) Vollzug der Aufträge der KFO
- h) Information der Bevölkerung und der Medien in Absprache mit der KFO
- i) Sicherstellung der Massnahmen zur Regeneration.

<sup>4</sup> Soweit die eigenen Mittel und diejenigen der Nachbargemeinden nicht ausreichen, können die betroffenen Gemeinden beim Kanton um weitere Mittel und Leistungen nachsuchen.

<sup>5</sup> Die Gemeinden stellen dem Kanton die für den Einsatz der nachgesuchten Mittel und Leistungen erforderlichen Gebäude oder Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung.

**Art. 14 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Aufgaben und Zuständigkeiten der KFO (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Reichen bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen die örtlichen Mittel einschliesslich der Nachbarschaftshilfe nicht aus oder ist das Gebiet mehrerer Gemeinden betroffen, kann der Kanton die Führung übernehmen. Der Regierungsrat beauftragt die KFO mit der zivilen Führung, wobei jener insbesondere folgende Aufgaben und Tätigkeiten obliegen:

- a) (neu) Sicherstellung der operativen Führung
- b) (neu) Lageverbund zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Partnerorganisationen, Dritten, dem Bund, anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland
- c) (neu) Lage- und zeitgerechte Erarbeitung der für die Entscheidungen erforderlichen Grundlagen
- d) (neu) Vollzug der Entscheide des Regierungsrates
- e) (neu) Verantwortung für die Planung, Anordnung und Koordination der notwendigen Massnahmen
- f) (neu) Koordination des Einsatzes der öffentlichen und privaten Organisationen sowie der vom Bund, anderen Kantonen und dem Ausland zur Verfügung gestellten Mittel
- g) (neu) Ressourcenmanagement im Kanton
- h) (neu) Koordination der Kommunikation zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Partnerorganisationen, Dritten, anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland
- i) (neu) Unterstützung von kantonalen Dienststellen im Bereich der Stabsarbeit.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 15 Abs. 4** (neu)

<sup>4</sup> Die KFO kann einzelne oder alle Gemeinden zur Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen mit Massnahmen beauftragen.

**Art. 16 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Ausserordentliche Lage (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den Art. 13 - 15 sowie 17 - 19 kann der Regierungsrat in einer ausserordentlichen Lage alle erforderlichen Massnahmen, wenn nötig in Abweichung von den gesetzlichen Grundlagen und der verfassungsmässigen Kompetenzordnung, erlassen.

<sup>2</sup> In einer ausserordentlichen Lage verlängert sich die Amtsdauer der Behörden, bis eine Erneuerungswahl vorgenommen werden kann. Überdies kann der Kantonsrat oder notfalls der Regierungsrat für ausgefallene Ratsmitglieder Ersatzmitglieder bestimmen.

**Art. 17 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Wenn für die Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen die öffentlichen Mittel nicht ausreichen und die privaten nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können, sind der Regierungsrat und die Gemeinderäte befugt, die erforderlichen Mittel durch Requisition zu beschaffen.

**Art. 18 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat oder die Gemeinderäte können für die Unterstützung der Behörden und betroffener Privater alle erforderlichen Einwohnerinnen bzw. Einwohner aufbieten, insbesondere Personen mit besonderer Ausbildung und besonderen Fähigkeiten, soweit nicht Militär- oder Schutzdienstpflicht entgegenstehen oder diese Personen bereits eine systemrelevante Funktion ausüben.

**Art. 20 Abs. 4** (geändert)

<sup>4</sup> Die Kosten der durch den Kanton angeforderten Mittel und Leistungen Dritter werden vom Kanton und den vom Ereignis betroffenen Gemeinden im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel bezahlt, wobei die Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr<sup>4)</sup> vorgehen. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat über die Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden.

**Art. 25 Abs. 2** (neu)

<sup>2</sup> Widerhandlungen gegen die Pflicht zur Erstellung und zum Unterhalt eines Schutzraumes sind nach Art. 89 BZG strafbar.

**Art. 26 Abs. 1** (neu)

Änderung bisherigen Rechts (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 22. Januar 2007<sup>5)</sup>:

Art. 8 Abs. 1

Das Interkantonale Labor vollzieht die Störfallverordnung, soweit bestimmte Aufgaben nicht anderen Fachstellen und Behörden gemäss dem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz übertragen werden.

**II.**

Der Erlass SHR [814.100](#) (Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) vom 22. Januar 2007) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

**Art. 8 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Das Interkantonale Labor vollzieht die Störfallverordnung, soweit bestimmte Aufgaben nicht anderen Fachstellen und Behörden gemäss dem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz übertragen werden.

---

<sup>4)</sup> SHR [550.100](#).

<sup>5)</sup> SHR [814.100](#).

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

**Referendum**

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

**Inkrafttreten**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

**Publikation**

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:  
Eva Neumann

Der Sekretär:  
Luzian Kohlberg